

Betreff
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung - BGS)

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 27.11.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Mielke	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Plön AöR hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die dieser Vorlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung - BGS) beschlossen.

Auf die Vorlage der Stadtwerke Plön AöR STW/2023/04, die dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegt gem. § 6 Abs. 3 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Plön AöR dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Plön

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Plön AöR vom 07.12.2023 über die

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung - BGS)

wird zugestimmt.

I.A.
Mielke

Anlagen:

Vorlage STW/2023/04 der Stadtwerke Plön AöR

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung - BGS)

Stadtwerke Plön - AöR

Der Vorstand

Verwaltungsvorlage - Öffentlich -	Vorlage-Nr: STW/2023/04 Datum: 28.11.2023
2. Satzung zur Änderung der Satzung Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)	
Sitzung VR am: 07.12.2023 Sitzung RV am: 13.12.2023	

Sachverhalt:

Durch die gesamtwirtschaftliche Lage, Lohnerhöhungen und allgemeine Verteuerung wurde eine Neukalkulation der Schmutz- und Regenwassergebühr (SW- und RW Gebühr) erforderlich.

Aus der Nachkalkulation im SW Bereich ergibt sich eine Beitragserhöhung bei der Grundgebühr in Höhe von +25%, bei der Zusatzgebühr von +9,17% (bisher 3,38 € auf 3,69 €), im RW Bereich von +22,37 % (bisher 0,76 € auf 0,93 €), für die Kleinkläranlagen von +19,95 % (bisher 50,77 € auf 60,90 €) .

Die gebührenrelevanten Änderungen sind folgende:

§ 24 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird ab dem 01. Januar 2024 für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

		2023	2024	Veränderung
				(+25%)
Q _n m ³ /h	Q ₃ m ³ /h	EUR/Monat	EUR/Monat	
bis 2,5	bis 4	8,00	10,00	2,00
bis 6,0	bis 10	20,00	25,00	5,00
bis 10,0	bis 16	32,00	40,00	8,00
bis 15,0	bis 25	48,00	60,00	12,00
bis 40,0	bis 63	128,00	160,00	32,00
bis 60,0	bis 100	192,00	240,00	48,00
bis 150,0	bis 250	480,00	600,00	120,00

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,69 €/m³.

§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen je m³ abgefahrenen Schlamms 60,90 € einschließlich der von den Stadtwerken Plön anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 31 Gebührensätze

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,93 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 3,69 € je Berechnungseinheit. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(3) Bei der Fremdwasserbeseitigung ohne geeichte Messvorrichtung und ohne Berechnung nach den Regeln der Technik beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 0,93 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft (§ 37 Inkrafttreten).

Beschlussvorschlag Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beiliegende

„2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung – BGS)“.

Die Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 3 der Errichtungs- und Organisationsatzung dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.

Beschlussvorschlag Ratsversammlung:

„Die Ratsversammlung stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates über die beiliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigungssatzung – BGS) zu.“

gez. Laatsch
(Vorstand)

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a Abs. 3 iVm Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) und § 2 Abs. 4 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ vom 14.12.2007, zuletzt geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ vom 10.11.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 07.12.2023 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 13.12.2023 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird ab dem 01. Januar 2024 für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

Q _n m ³ /h	Q ₃ m ³ /h	EUR/Monat
bis 2,5	bis 4	10,00
bis 6,0	bis 10	25,00
bis 10,0	bis 16	40,00
bis 15,0	bis 25	60,00
bis 40,0	bis 63	160,00
bis 60,0	bis 100	240,00
bis 150,0	bis 250	600,00

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt **3,69 €/m³**.

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen je m³ abefahrenen Schlamms **60,90 €** einschließlich der von den Stadtwerken Plön anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Gebührensätze

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr **0,93 €** je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen **3,69 €** je Berechnungseinheit. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(3) Bei der Fremdwasserbeseitigung ohne geeichte Messvorrichtung und ohne Berechnung nach den Regeln der Technik beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen **0,93 €** je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den **xx. Dezember 2023**

Stadtwerke Plön
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön
Der Vorstand

gez. Andreas Laatsch

(Siegel)